



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Herrn Minister
Jens Bullerjahn (MdL)
Ministerium der Finanzen
Editharing 40
39108 Magdeburg

Anlage zu TOP 3

Städte- und Gemeindebund
Sternstraße 3
☒ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstraße 7
☒ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website
<http://www.komsanet.de>

5. August 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes

Ihr Schreiben vom 16. Juli 2013

Sehr geehrter Herr Minister Bullerjahn,

wir danken Ihnen für die Übersendung des o. g. Gesetzentwurfes und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vorrangig der Umsetzung der Revisionsklausel in § 2 Absatz 2 FAG für 2014. Hier werden neben der Berücksichtigung der Steuerschätzung Mai 2013 und der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung 2013 zur Preissteigerungsrate 2014 vor allem die verfassungsrechtlichen Vorgaben zu den Remanenzkosten, die das Landesverfassungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in seinem Urteil vom 9. Oktober 2012 (LVG 57/10) aufgestellt hat, berücksichtigt

Die Auswirkungen der Mai-Steuerschätzung 2013 und der geschätzten Preissteigerungsrate für 2014 können grundsätzlich nachvollzogen werden. Dass die für das FAG 2013 bedarfsmindernd zugrunde gelegten Steuerschätzwerte i. H. v. 1.399 Mio. Euro nach aktueller Mai-Steuerschätzung 2013 auf 1.386 Mio. Euro beziffert werden, unterstreicht noch einmal unsere Forderung nach einer Spitzabrechnung.

Das Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt hatte in der vorgenannten Entscheidung festgestellt, dass der Finanzbedarf der Kommunen nicht proportional zum Bevölkerungsrückgang und nicht einheitlich für die einzelnen kommunalen Aufgaben

verringert werden darf. Der Gesetzgeber war daher verpflichtet worden, spätestens für das Ausgleichsjahr 2014 eine Neuregelung zu schaffen.

Zur Ermittlung der Remanenzkosten für das Finanzausgleichsjahr 2013 wurde der bei der Ermittlung des Zuschussbedarfes IV berücksichtigte Einwohnerrückgang zunächst pauschal um 30 % reduziert. Betragsmäßig wurde für 2013 eine Remanenzkostenpauschale in Höhe von 15.660.257 Euro angesetzt. Unter den gleichen Annahmen ergab sich für 2014 ein Betrag von 23.114.409 Euro als Remanenzkostenpauschale, die in die Bedarfsermittlung für die Finanzausgleichsmasse 2014 eingeflossen war.

Die damit erstmalig vorgenommene Berücksichtigung von Remanenzkosten bei der Bedarfsermittlung haben die kommunalen Spitzenverbände grundsätzlich als einen Schritt in die richtige Richtung bewertet, wenngleich der angesetzte Wert als nicht auskömmlich angesehen wurde.

Um den für 2014 zunächst pauschal festgesetzten Remanenzkostenwert anhand „einer noch zu ermittelnden Kostenentwicklung durch den Einwohnerrückgang“ zu überprüfen (§ 2 Abs. 2 FAG), hat das Finanzministerium das Finanzwirtschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln (FiFo) in Kooperation mit GERTZ GUTSCHE RÜMENAPP – Stadtentwicklung und Mobilität, Planung, Beratung, Forschung GbR beauftragt, die Remanenzkosten des Landes Sachsen-Anhalt nachvollziehbar zu quantifizieren sowie daraus eine Berechnungsvorschrift zu entwickeln, die den gesetzgeberischen Vorgaben genügt und als Grundlage für eine dahingehende Neufassung des Finanzausgleichsgesetzes dienen kann. Für die teilweise Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände durch die Gutachter und die Möglichkeit, Anmerkungen und Ergänzungen zu den vorbereiteten Aufgabenlisten einzubringen, bedanken wir uns an dieser Stelle nochmals.

Kritik üben wir jedoch daran, dass die kostenrechnenden Einrichtungen mit Anschluss- und Benutzungszwang in den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Abfallbeseitigung im Gutachten ausdrücklich nicht berücksichtigt wurden, obwohl hier mit die höchsten Remanenzkosten entstehen. Als Begründung für die Nichtberücksichtigung wird lediglich darauf abgestellt, dass diese bei der Bestimmung des „Defizits der laufenden Verwaltung“ nicht eingehen. Dies ist aus fachlicher Sicht keine akzeptable Begründung. Auch die Gutachter halten fest (S. 12), dass in diesen Bereichen Remanenzeffekte zu erwarten sind. Das von Ihrem Haus herangezogene Urteil des Landesverfassungsgerichtes zum Finanzausgleichsgesetz 2010/2011 (LVG 57/10) vom 9. Oktober 2012 verbietet nicht die Betrachtung und Berücksichtigung der Remanenzkosten in diesen Bereichen.

Kostenrechnende Einrichtungen können keineswegs stets kostendeckende Gebühren und Entgelte erheben. Hierauf hat vor kurzem auch der Landesrechnungshof in seinem Jahresbericht 2012 hingewiesen. Das Gericht hat lediglich festgestellt, dass eine Nichtberücksichtigung dieser Einrichtungen grundsätzlich verfassungskonform wäre. Damit hat es dem Landesgesetzgeber die politische Entscheidung über die Berücksichtigung bei der Bedarfsermittlung belassen.

Das inzwischen vorliegende Gutachten hat für das Jahr 2014 aufgabenbezogene Kostenremanenzen in Höhe von insgesamt 34,5 Mio. Euro ermittelt, was unsere Ein-

schätzung bestätigt, dass die für 2013/2014 zunächst pauschal festgesetzten Remanenzkosten nicht ausreichend bemessen waren.

Einzelne Schritte der rechnerischen Ermittlung der Werte der Teilmassen sowie die konkrete Anwendung der nominalen Fortschreibungsfaktoren können allerdings nicht unmittelbar aus dem Gutachten heraus nachvollzogen werden. In Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen als Auftraggeber haben wir deshalb direkt Kontakt mit den Gutachtern aufgenommen, um erläuternde Hinweise zu der Studie zu erhalten. Eine Reaktion steht noch aus.

Wir bitten daher um Verständnis, dass wir uns insoweit ergänzende Anmerkungen vorbehalten.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

§ 2 Finanzausgleichsmasse

1. Remanenzkosten

Das zur „Ermittlung von aufgabenbezogenen Kostenremanenzen im kommunalen Finanzausgleich Sachsen-Anhalt“ vorliegende Gutachten des FiFo hat im Ergebnis aufgabenbezogene Kostenremanenzen in Höhe von insgesamt 34,5 Mio. Euro ermittelt, die in den Gesetzentwurf übernommen wurden.

Aus den uns derzeit vorliegenden Unterlagen ist nicht ersichtlich, wie die der Auftragskostenpauschale und den Besonderen Ergänzungszuweisungen zugerechneten Remanenzkostenwerte ermittelt wurden. Gleiches gilt für die Festlegung der für die Einteilung der Aufgabenfelder zugrunde gelegten Quoten.

Aus unserer Sicht überraschend und nicht nachvollziehbar ist, dass bei den Besonderen Ergänzungszuweisungen (§ 11 FAG) für die Wahrnehmung der Aufgabe der Unterhaltung der Kreisstraßen keine Remanenzkosten ermittelt worden sind.

Die Gutachter stellen im Abschnitt B. (S. 21) zum Aufgabenfeld „Gemeindestraßen und sonstige gemeindliche Verkehrsflächen“ zu den Kreisstraßen richtigerweise eine vollständige Remanenz fest.

Zwar sind laut den Gutachtern in den Aufgabenfeldern „Gemeindestraßen und sonstigen gemeindlichen Verkehrsflächen“ bei den Landkreisen (Kreisstraßen) und kreisfreien Städten sowie „Park- und Gartenanlagen und Bestattungswesen“ bei den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten keine Kostenremanenz festgestellt worden. Auf der Grundlage der von den Gutachtern als empirisch belastbar eingeschätzten Daten haben diese jedoch vermutet, *„... dass sich hier z. T. auch aufgeschobene Instandhaltungs- und Pflegemaßnahmen verbergen, die mittelfristig zu einem Substanzverlust und Werteverzehr führen, der in der aktuellen Datengrundlage der Betrachtung nicht abgebildet werden kann.“* (S. 98). Die seitens der Kommunen im Rahmen der Haushaltskonsolidierung vorgenommenen Ausgabenkürzungen haben die Remanenzkosten in diesem Aufgabenfeld offensichtlich überlagert.

Auch in ihrer abschließenden Betrachtung weisen die Gutachter hierauf nochmals hin (Abschnitt E, S. 122): *„In investiven Ausgabefeldern kann es vorkommen, dass weit verbreitete Vernachlässigung von Pflege und Reinvestition mit dem Fehlen von Remanenzeffekten verwechselt wird. Eine solche Vermutung wird beispielsweise für die unplausibel niedrigen Kostenremanenzen bei den Kreisstraßen geäußert.“*

Als Lösung wurde von den Gutachtern empfohlen: *„Entsprechend könnten die genannten Steigerungswerte ggf. normativ durch den Gesetzgeber bereinigt werden.“* (S. 98).

Mit Blick auf die Kreisstraßen ist seitens des Ministeriums der Finanzen jedoch weder von der Möglichkeit einer normativen Bereinigung Gebrauch gemacht worden noch wurde in der Gesetzesbegründung auf diese Möglichkeit eingegangen.

Wir erwarten deshalb eine normative Festlegung der Steigerungswerte in den Aufgabefeldern „Gemeindestraßen und sonstigen gemeindlichen Verkehrsflächen“ bei den Landkreisen (Kreisstraßen) und kreisfreien Städten sowie „Park- und Gartenanlagen und Bestattungswesen“ bei den kreisangehörigen Gemeinden und kreisfreien Städten durch das Ministerium der Finanzen und Berücksichtigung bei den Gesamtremanenzkosten.

Unabhängig davon dient der 2013 eingeführte § 11 FAG mit der Festsetzung auf den rechnerischen Wert von 5.400 Euro je Kreisstraßenkilometer lediglich dem Ziel, eine ausgewogenere Binnenvverteilung der Finanzausgleichsmasse innerhalb der Gruppe der Landkreise zu erreichen. Die hierfür erforderlichen Mittel sind in gleicher Höhe den Schlüsselzuweisungen entnommen worden, ohne dass dieser Betrag in die Bedarfsermittlung eingeflossen ist. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass selbst die tatsächliche Berücksichtigung des Betrages von 5.400 Euro je Kreisstraßenkilometer bei der Bedarfsermittlung im bundesweiten Vergleich der Flächenländer den zweitniedrigsten Betrag darstellen würde. Selbst in den an anderen Stellen herangezogenen Vergleichsländern West liegen die laufenden Ausgaben je Kreisstraßenkilometer deutlich über diesem Wert (Niedersachsen: 9.505 Euro, Rheinland-Pfalz: 6.091 Euro, Schleswig-Holstein: 7.036 Euro), wie aus der als **Anlage** beigefügten Übersicht des Deutschen Landkreistages entnommen werden kann.

Mit Blick auf das unerwartete Ergebnis der verhältnismäßig geringen Remanenzkosten beim Aufgabefeld „Allgemeinen Verwaltungsaufgaben“ der kreisangehörigen Gemeinden (S. 93) wird von den Gutachtern auf die Auswirkungen zurückliegender Gebietsreformen hingewiesen. Dies verdeutlicht die Notwendigkeit einer von den Gutachtern auch empfohlenen dynamischen Fortschreibung der Remanenzkostenermittlung und der hierfür heranzuziehenden Daten.

2. Anpassung des Mehraufwandes SGB II

Über die der Revisionsklausel in § 2 Absatz 2 FAG unterliegenden Prognosen hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Reduzierung des im geltenden FAG für 2014 berücksichtigten Mehraufwandes SGB II (Ausgleich der SGB II-SoBEZ-Reduzierung) von 47 Mio. Euro auf 35 Mio. Euro (- 12 Mio. Euro) vor.

Nach dem Grundsatz „Blick nach vorn“ bedarf es aus Sicht der Landesregierung in 2014 nur eines reduzierten Ausgleiches in Höhe von 35 Mio. Euro, da die SGB II-SoBEZ in 2014 um 12 Mio. Euro auf 122 Mio. Euro ansteigen werden. Zum besseren Verständnis sollte in der Gesetzesbegründung deutlich hervorgehoben werden, dass dieser Anstieg letztlich nur aus dem Wegfall der Verrechnung der in 2011 eingetretenen Überzahlung resultiert und die jüngst beschlossene weitere Reduzierung der SGB II-SoBEZ durch das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und der Bundeshaushaltsordnung vom 15. Juli 2013 (BGBl. I, S. 2395 ff.) überlagert. Die hierfür notwendige Anpassung des in § 4 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Bundeskindergeldgesetzes (Grundsicherungsgesetz Sachsen-Anhalt) geregelten SGB II-SoBEZ-Betrages ist im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2014 (Artikel 6) vorgesehen.

Allerdings ist in Artikel 6 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014 auch vorgesehen, die in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundsicherungsgesetz geregelte Zuweisung in Höhe der Einsparungen des Landes beim Wohngeld ab 2014 ausschließlich auf einen pauschalen Betrag in Höhe von 56,8 Mio. Euro festzuschreiben. Nach der aktuell geltenden Regelung setzt sich die genannte Zuweisung aus einer Abschlagszahlung in Höhe von 56,8 Mio. Euro und der Differenz der tatsächlichen zu den veranschlagten Wohngeldausgaben des Landes (Spitzausgleich) zusammen. Der Spitzausgleich (2012: 10,5 Mio. Euro) soll somit künftig entfallen, ohne das hierfür eine gleichwertige Ausgleichsregelung vorgesehen ist.

Im Rahmen der Anhörung durch das Ministerium für Arbeit und Soziales zu Artikel 6 des Entwurfs eines Haushaltsbegleitgesetzes 2014 haben wir uns mit Schreiben vom 23. Juli 2013 gegen die vorgesehene Streichung des Spitzausgleiches ausgesprochen. Sollte es gleichwohl zu einer Streichung des Spitzausgleiches kommen, ist dem Grundsatz „Blick nach vorn“ folgend die dadurch entstehende Mindereinnahme bei den Landkreisen und kreisfreien Städten - ebenso wie die vorgesehene bedarfsmindernde Berücksichtigung der SGB II-SoBEZ-Mehreinnahmen - bedarfserhöhend als Mehraufwand im FAG-Entwurf 2014 zu berücksichtigen. Alternativ sollte wegen der bestehenden Prognoseunsicherheit auf die Streichung des Spitzausgleiches in § 4 Absatz 1 Satz 2 und 3 Grundsicherungsgesetz verzichtet werden.

In der Stellungnahme vom 23. Juli 2013 wird zudem vom Städte- und Gemeindebund erneut darauf hingewiesen, dass nach der Intention des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt der Bruttobetrag der Hartz VI SoBEZ an die Kommunen unverkürzt weitergereicht werden sollte.

Zudem lehnen wir weiterhin die vollständige, bedarfsmindernde Anrechnung der vom Bund übernommenen Grundsicherung im Alter ab, da hierdurch die vom Bund bei der Verabschiedung des Gesetzes zur Stärkung der Finanzkraft der Kommunen beabsichtigte Verbesserung der Finanzkraft der Kommunen ausbleibt.

3. Bildungs- und Teilhabepaket

Der Gesetzentwurf führt bei der Bedarfsermittlung den Grundsatz „Blick nach vorn“ richtigerweise fort. Folglich dürfen jedoch auch nur die Einnahmen dem Finanzbedarf für 2014 gegengerechnet werden, die tatsächlich in diesem Jahr zur Verfügung stehen.

Gemäß § 46 Absatz 5 Satz 2 SGB II beteiligt sich der Bund befristet bis Ende 2013 an den im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes vorgesehenen Leistungen für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit. Die auslaufenden Bundesmittel für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit dürfen deshalb für 2014 nicht mehr als Einnahme im FAG angerechnet werden.

Darüber hinaus beabsichtigt der Bund auf der Grundlage des § 46 Absatz 7 SGB II eine Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes, die bei der Bedarfsermittlung für die Jahre 2013/2014 als Einnahme berücksichtigt wurde. Die hierzu von der Bundesregierung vorgelegte Verordnung zur Festsetzung der der Revision unterliegenden Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung für das Jahr 2013 (Bundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2013), der der Bundesrat am 5. Juli 2013 mit Maßgaben zugestimmt hat, sieht hierzu eine länderspezifische Absenkung der Bundesbeteiligung rückwirkend für 2013 und vorläufig für das Jahr 2014 vor.

Auch hier erwarten wir eine Berücksichtigung der zu erwartenden Mindereinnahmen.

4. Kinderförderungsgesetz

Die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII verpflichtet, den Elternbeitrag ganz oder teilweise zu übernehmen, wenn die Eltern wirtschaftlich nicht in der Lage sind, diesen selbst zu tragen (Sozialermäßigung).

Angesichts der seit dem 1. August 2013 erfolgten Ausweitung des Rechtsanspruchs auf Kindertagesbetreuung und dem durch die vollständige Umstellung des bisherigen Finanzierungssystems zu erwartenden Anstieg der Elternbeiträge rechnen die Landkreise und kreisfreien Städte mit einem deutlichen Anstieg des Zuschussbedarfs für die Sozialermäßigungen.

Einen angemessenen Mehrbelastungsausgleich hierfür sieht das Kinderförderungsgesetz entgegen Artikel 87 Absatz 3 der Landesverfassung nicht vor.

Wir erwarten deshalb eine Berücksichtigung der zu erwartenden Mehrausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte für den Zeitraum 1. August bis 31. De-

zember 2013 sowie das Jahr 2014 im Finanzausgleichsgesetz. Hierbei gehen wir davon aus, dass sich die auszugleichenden Mehrausgaben auf der Grundlage der bis dahin gesammelten Erfahrungen im Herbst 2013 prognostizieren lassen.

Nur vorsorglich weisen wir darauf hin, dass die Finanzierung der Kindertagesbetreuung durch das Land nicht hinreichend untersetzt ist und die Gemeinden aufgrund ihrer Mitfinanzierungsverpflichtung nach dem KiFöG eine Finanzierungslücke haben. Nach unseren Berechnungen besteht eine Finanzierungslücke in Höhe von ca. 30 Mio. Euro pro Jahr, die in der der Bedarfsermittlung zugrunde gelegten Statistik noch nicht enthalten ist. Dies muss bei der Bedarfsermittlung für das FAG 2014 berücksichtigt werden.

5. Hebesatzvergleich mit westlichen Bundesländern

Die Ablehnung des sog. „Korrekturabzugs“ aus dem Hebesatzvergleich mit westdeutschen Bundesländern wird seitens des Landkreistages Sachsen-Anhalt weiterhin aufrechterhalten.

Der Städte- und Gemeindebund verweist erneut auf die Ausführungen der gemeinsamen Stellungnahme zum Referentenentwurf des Finanzausgleichsgesetzes 2013/2014 vom 13. August 2012 und der Stellungnahme des Verbandes gegenüber dem Finanzausschuss des Landtages vom 24. Oktober 2012. Vor allem der sukzessive Anstieg des Korrekturabzugs bei den kreisangehörigen Gemeinden ist völlig inakzeptabel.

6. Oberzentraler Zuschlag

Der Oberzentrale Zuschlag für kreisfreie Städte von 127 v. H. gegenüber dem kreisfreien Raum wird - anders als vom Städte- und Gemeindebund - durch den Landkreistag Sachsen-Anhalt weiterhin abgelehnt.

7. Bagatellgrenze

Die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zum FAG 2013/2014 vom 18. Dezember 2013 eingeführte Bagatellgrenze, wonach eine Berücksichtigung von Mehr- oder aber auch Minderausgaben durch Änderung rechtlicher Rahmenbedingungen erst ab einer Größenordnung von 5 Mio. Euro erfolgt, lehnen wir weiterhin ab.

8. Örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern

Die bedarfsmindernde Berücksichtigung der örtlichen Steuern lehnen wir ab, da deren Erhebung u.a. im besonderen Maße ein Zeichen für eigene Konsolidierungsbestrebungen darstellt. Zudem ist das Aufkommen einzelner örtliche Steuern sehr heterogen verteilt. Indem der Gesetzgeber diese Einnahmen ohne Rücksicht auf den Umstand, dass der weitaus größere Teil dieser Steuereinnahmen auf nur wenige Gemeinden entfällt, allen Gemeinden in voller Höhe als Einnahmen zuordnet, verfälscht er die tatsächliche Situation zu Lasten der großen Menge der Kommunen.

9. BOS-Digitalfunk

Wir bitten erneut um die bedarfserhöhende Berücksichtigung der im Zuge der Einführung und des Betriebes des BOS-Digitalfunks bei den Kommunen verbleibenden Kosten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass eine mögliche Beteiligung der Landkreise und kreisfreien Städte an den Betriebskosten des BOS-Digitalfunks nicht als Vorwegabzug der Schlüsselzuweisungsmasse in Frage kommt, sondern auf der Grundlage des Entwurfs eines Gesetzes über den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Land Sachsen-Anhalt (DiFuG LSA) zu regeln ist.

10. Haushaltskonsolidierung

Ungeachtet der Verschiebung des geplanten Landesprogramms zum Abbau der kommunalen Altfehlbeträge „STARK IV“ bleibt die hohe Verschuldung der Kommunen in Sachsen-Anhalt ein drängendes Problem. Die Kommunen brauchen daher eine verlässliche Perspektive für den Abbau ihrer Kassenkredite.

Die bei der Bedarfsermittlung erfolgte vollständige Berücksichtigung aller Einnahmen aus Steuern und Kreisumlage bei den Ausgaben für die laufende Aufgabenerfüllung lehnen wir weiterhin ab, da die zur Haushaltskonsolidierung eingesetzten Mittel für die Aufgabenerledigung selbst gar nicht zur Verfügung standen.

§ 3 Aufteilung der Finanzausgleichsmasse

Vor dem Hintergrund der Verschiebung des Beginns des Landesprogramms zum Abbau der kommunalen Altfehlbeträge (STARK IV) sieht der Gesetzentwurf vor, auf die ursprünglich für 2014 vorgesehene Aufstockung der Bedarfszuweisungen (Ausgleichsstock) um 10 Mio. Euro zu verzichten. Für die Bedarfszuweisungen soll im Jahr 2014 somit nur noch ein Betrag von 37,3 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

Die geplante Kürzung des Ausgleichsstocks lehnen wir ab. Die folgende Übersicht zeigt die Entwicklung des Ausgleichsstocks unter Berücksichtigung der seit der FAG-Systemumstellung 2010 vorgenommenen Umschichtungen in die allgemeinen Zuweisungen bzw. Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden.

FAG-Jahr	Ansatz Ausgleichsstock in Mio. Euro	Umschichtungen in allg. Zuweisungen. kag Gem. in Mio. Euro	Ausgleichsstock (effektiv) in Mio. Euro
2010	60,0	38,9	21,1
2011	60,0	39,5	20,5
2012	40,0	20,0	20,0
2013	40,0	3,8	36,2
2014	47,3	3,3	44,0

Mit der FAG-Systemumstellung in 2010 war eine Änderung des Liquiditätshilfverfahrens verbunden, da sich die ursprünglich vorgesehene Höhe des Ausgleichsstocks von 60 Mio. Euro im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zum FAG

2010/2011 durch die Umschichtungen deutlich verringert hatte. So wurde festgelegt, dass die nach der Umverteilung in die allgemeinen Zuweisungen verbleibenden rund 20 Mio. Euro lediglich für Bedarfszuweisungen zu verwenden waren. Die Abwicklung der Liquiditätshilfen erfolgte hingegen über Darlehensverträge bei der Investitionsbank, wobei die Zinszahlungen bis zur endgültigen Entscheidung über einen Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock bedient wurden.

Seit 2013 erfolgt die Ausreichung der Liquiditätshilfen wieder vollständig aus dem Ausgleichsstock. Schon deshalb kommt eine Kürzung der Bedarfszuweisungen nicht in Frage.

Angesichts der zudem in § 17 Absatz 1 FAG unverändert vorgesehenen Entnahme aus dem Ausgleichsstock

- in Höhe von 3,3 Mio. Euro zur Aufstockung der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden und
- zum Ausgleich der Nettomehrausgaben nach dem Asylbewerberleistungsgesetz für die Landkreise und kreisfreien Städte

sind wir der Auffassung, dass die für Bedarfszuweisungen verbleibende Finanzmasse nach den jetzigen Vorstellungen Ihres Hauses für notleidende Kommunen nicht ausreichend bemessen ist.

Die vom Landesverfassungsgericht mit Urteil vom 9. Oktober 2012 (LVG 57/10) als verfassungswidrig beanstandete bedarfsmindernde Berücksichtigung der Bedarfszuweisungen belief sich allein in den Jahren 2010 bis einschließlich 2012 auf knapp 88 Mio. Euro, die beim Finanzausgleich der Kommunen fehlten. Erst mit dem FAG 2013/2014 wurde diese Praxis vor dem Hintergrund der genannten verfassungsgerichtlichen Entscheidung eingestellt.

Die Beibehaltung der Bedarfszuweisungen in der ursprünglich vorgesehenen Höhe von 50 Mio. Euro erscheint uns daher sachgerecht und notwendig. Die zudem angekündigte mittelfristige Erhöhung der Bedarfszuweisungen auf 60 Mio. Euro ist angesichts des deutlichen Anstiegs der kommunalen Kassenkredite in 2012 dringend geboten und verdeutlicht die Notwendigkeit einer schnellstmöglichen Lösung der Altfehlbetragsproblematik.

Das mit dem geplanten Landesprogramm zum Abbau der kommunalen Altfehlbeträge „STARK IV“ verbundene Ziel darf daher nicht aufgegeben werden, auch wenn wir bei der inhaltlichen Ausgestaltung bekanntlich Änderungsbedarf angemeldet haben, um die Akzeptanz des Programms bei unseren Mitgliedern zu erhöhen.

§ 19 Kreisumlage

Umlagegrundlagen für die Kreisumlage sind nach § 19 Abs. 2 FAG die Steuerkraftzahlen des vorvergangenen Jahres die Schlüsselzuweisungen des laufenden Jahres.

Die Landkreise können die gemeindlichen FAG-Zahlungen angesichts der komplizierten Berechnung nach § 12 nicht selbst ermitteln. Sie sind diesbezüglich auf die

Festsetzung durch das Statistische Landesamt angewiesen. Dies geschieht - wie in diesem Jahr am 24. April 2013 - in der Regel erst im Frühjahr des laufenden Jahres. Für die Haushaltsplanungen der Landkreise und insbesondere im Falle einer notwendigen Erhöhung der Kreisumlagehebesätze, die gemäß § 20 Absatz 1 Satz 1 FAG jeweils bis zum 31. Mai des Haushaltsjahres vom Kreistag beschlossen sein muss, ist dies mit Blick auf die hierbei einzuhaltenden Fristen viel zu spät.

Rechtlich unbestimmt ist weiterhin, welche Schlüsselzuweisung aus § 12 als maßgebliche Berechnungsgrundlage gilt.

Wir bitten, als Bemessungsgrundlage für die Kreisumlage die Schlüsselzuweisungen an die kreisangehörigen Gemeinden im vergangenen Jahr vorzusehen und die maßgebliche Schlüsselzuweisung nach § 12 konkret zu benennen.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Anregungen und Hinweise berücksichtigen würden. Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

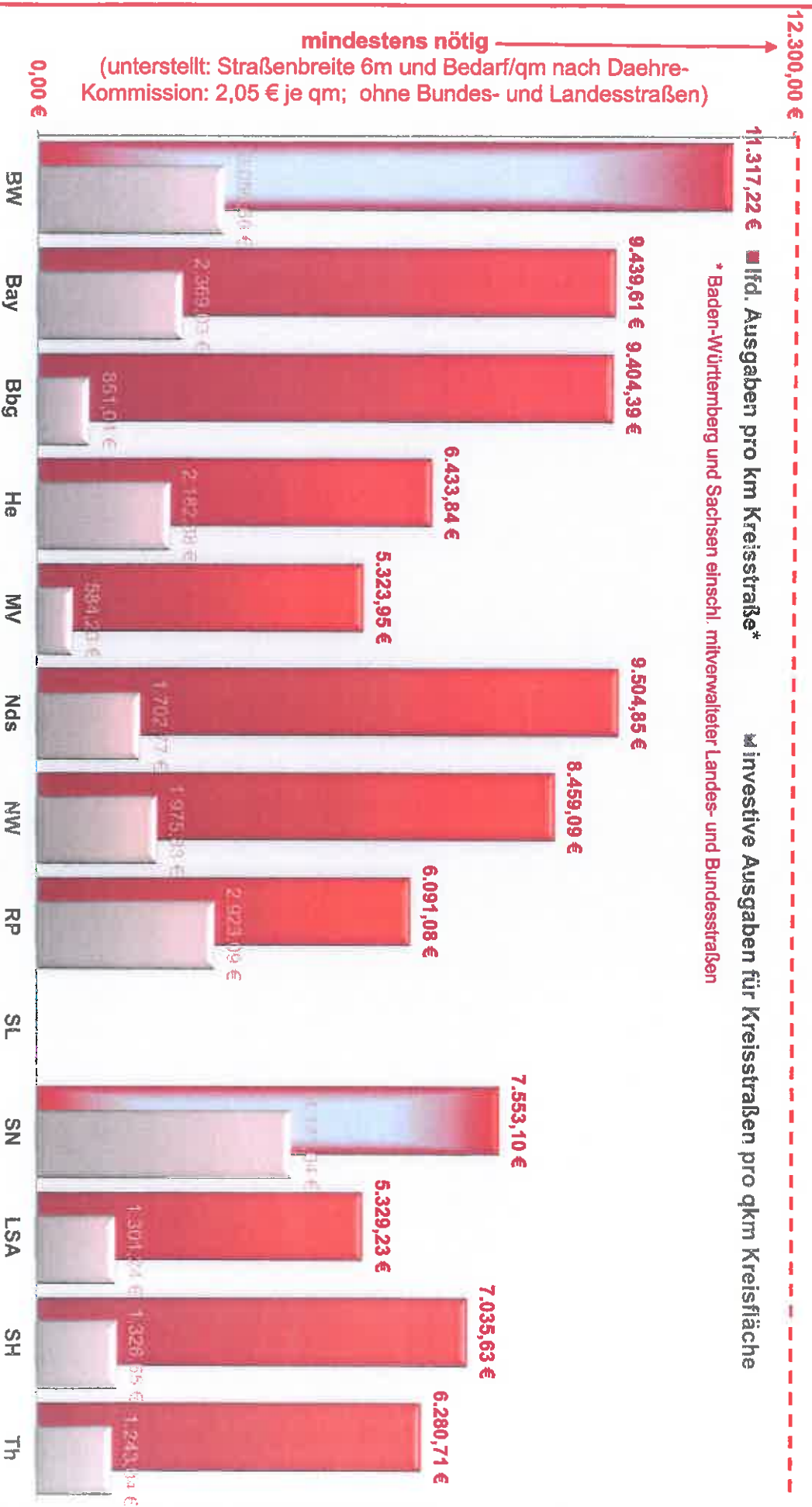


Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Michael Struckmeier
Stellvertretender Geschäftsführer
Landkreistag
Sachsen-Anhalt

Abb. ##: (Kreis-)Straßenbezogene Ausgaben der Landkreise 2010



Quelle: DESTATIS, Fachserie 14, Reihe 3.3, Jahrestrechnungsergebnisse der kommunalen Haushalte 2010 (aktuellster Jahrgang).